



Kriminalpolitik im Wandel

Statement anlässlich 45 Jahre Interdisziplinärer kriminalpolitischer Arbeitskreis

13. November 2018, Diözesanhaus, Linz

Vor 80 Jahren wurden Menschenrecht und Menschenwürde mit Füßen getreten, das Recht gebeugt, Menschenrechte durch das Recht des Stärkeren ersetzt; Mord, Einschüchterung, Deportation, Internierung und Ausmerzung von Behinderten, sozial „Minderwertigen“, Juden und „minderwertigen“ Rassen gehörten zum Alltagsgeschäft. Der nationalsozialistische Staat hatte den Rechtsstaat fundamental pervertiert. Der Staat und das organisierte Verbrechen waren identisch geworden. Ein Staat, der nicht durch Gerechtigkeit definiert wäre, wäre nur eine große Räuberbande (Augustinus)¹. Joseph Goebbels soll über Priester gesagt haben: „Nicht Martyrer, sondern Verbrecher machen wir aus ihnen.“²

Die Erklärung der Menschenrechte 1948 ist auf dem Hintergrund der katastrophischen Erfahrungen der Shoah und des Zweiten Weltkriegs zu verstehen, also auf dem Gegenteil dessen, was Menschenwürde und Menschenrechte bedeuten. Die Erinnerung an diesen Ursprung und Kontext ist konstitutiv. Dietrich Bonhoeffer geht es um den Schnittpunkt einer in moralischer Verantwortung übernommenen Vergangenheit und einer verantwortungsvollen Gestaltung der Zukunft in der Gegenwart: „Die Güter der Gerechtigkeit, der Wahrheit, der Schönheit ... brauchen Zeit, Beständigkeit, ‚Gedächtnis‘, oder sie degenerieren.“³ Menschenwürde, Freiheit und Recht brauchen ein gutes Gedächtnis, ansonsten lässt sie sich leicht kolonisieren und besetzen.

Das katholische Lehramt hat mit Johannes XXIII. die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 positiv als einen Akt von höchster Bedeutung gewürdigt (Enzyklika *Pacem in Terris* 1961): „In der Präambel dieser Erklärung wird eingeschärft, alle Völker und Nationen mussten in erster Linie danach trachten, dass alle Rechte und Formen der Freiheit, die in der Erklärung beschrieben sind, tatsächlich anerkannt und unverletzt gewahrt werden. ... Nichtsdestoweniger ist diese Erklärung gleichsam als Stufe und als Zugang zu der zu schaffenden rechtlichen und politischen Ordnung aller Völker auf der Welt zu betrachten. Denn durch sie wird die Würde der Person für alle Menschen feierlich anerkannt, und es werden jedem Menschen die Rechte zugesprochen, die Wahrheit frei zu suchen, den Normen der Sittlichkeit zu folgen, die Pflichten der Gerechtigkeit auszuüben, ein menschenwürdiges Dasein zu führen. ... Rechte, die deswegen allgemein, unverletzlich und unveränderlich sind, weil sie unmittelbar aus der Würde der menschlichen Person entspringen.“⁴ Menschenrechte und Menschenwürde haben sich in diesen Spannungsfeldern zwischen konkreten Ereignissen, Entwicklungen in Gesellschaft, Politik, Wirtschaft, Medien und Weltan-

¹ „Remota itaque iustitia quid sunt regna nisi magna latrocinia?“ (Augustinus, *De civitate Dei* IV,4: CCL 47,102)

² Zitiert nach: Heinz Hürten, *Verfolgung, Widerstand und Zeugnis – Kirche im Nationalsozialismus*, Mainz 1987, 46ff.

³ Dietrich Bonhoeffer, *Widerstand und Ergebung. Briefe und Aufzeichnungen aus der Haft*. Hg. Von Eberhard Bethge, Gütersloh 1985, 109f.

⁴ http://w2.vatican.va/content/john-xxiii/de/encyclicals/documents/hf_j-xxiii_enc_11041963_pacem.pdf

schauungen zu buchstabieren und zu bewähren. Von der Kehrseite her entwickelt sich Kriminalität in diesen Spannungsfeldern weiter. Kriminalpolitik ist immer auch Gesellschaftspolitik. Das gilt für die Strafrechtsreformen, für die Liberalisierung des Strafrechts, der Gefängnisse, des Strafvollzugs, der Psychiatrie und auch für die Pendelschläge dazu. Und für die Frage: Was ist kriminell? Was gegen das Strafrecht ist. Früher gehörten Homosexualität und Abtreibung dazu, bestimmte Drogen ... Heute kommt man nicht an den Problemen der Cyberkriminalität, Computerkriminalität vorbei. Der Schutz gegenüber Gewalt und Missbrauch ist viel stärker als früher rechtlich verankert.

Die unantastbare Würde kommt dem Menschen als solchen zu. „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“ (Art. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948) „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten ist Pflicht aller staatlichen Gewalt“ (Art. 1 des deutschen Grundgesetzes) Der Grundsatz der Menschenwürde wird meist nicht bestritten. Und doch sind Umfang und Reichweite umstritten. Die Würde des Menschen wird praktisch oft auf schreckliche Weise verletzt, aber auch in der Theorie negiert. Im deutschen Sprachraum geben Buchtitel wie „Die Würde des Menschen ist antastbar“ (F. J. Wetz), ebenso wie kritische Zeitungsartikel mit dem Titel „Die Würde des Menschen *war* unantastbar“ Zeugnis.

Die ethischen Fragen des Instrumentalisierungsverbotes am Lebensanfang und Lebensende wie Embryonenforschung, Präimplantationsdiagnose, Abtreibung und Euthanasie stehen in intensiver Wechselwirkung mit dem Problem des Umgangs mitten im Leben: Zugang zu medizinischer Behandlung und Leistung, soziale Lebensbedingungen, Bildung als wichtige Grundlage für Lebenschancen, Vorsorge im Alter, Sicherheit, Frieden, Asyl und Migration. Was um die Lebensränder gesellschaftlich besprochen wird, ist ein Signal für das, was uns künftig auch in der Lebensmitte betreffen kann. Bis in die Gegenwart werden Todesstrafe und Präventivkriege gerechtfertigt. Sie führen zu unsäglichem Leiden durch die Tötung von Tausenden und Abertausenden, vor allem auch von Kindern.

Die Eingrenzung der „Moral und der Vorstellungen von Menschenwürde auf das Binnenleben religiöser oder politischer Gemeinschaften“ ist nicht die Ausnahme. „Es mangelt nicht an Äußerungen aus allen oder einzelnen Religionstraditionen, die darauf hinauslaufen, dass die hehren Grundsätze „gegen Fremde, Barbaren, Feinde, Ungläubige, Sklaven und Werkleute“ nicht anzuwenden seien, grundsätzlich nicht oder zumindest im gegenwärtigen Falle nicht. Auch die christliche Religion, der häufig die Rolle der langfristigen Vorbereitung der Menschenrechte zugesprochen wird, ist gegen eine solche Einschränkung ihres universalistischen Potentials und gegen ihre Instrumentalisierung zu machtpolitischen Zwecken wahrlich nicht gefeit.“⁵ Und die ersten feierlichen Erklärungen der Menschenrechte in Nordamerika und in Frankreich hatten durchaus ein universalistisches Potential, waren in ihrer Geltung und Anwendung partikularistisch eingeschränkt, etwa was die Sklaverei anlangt oder das Folterverbot. Und nicht erst im 20. Jahrhundert haben wir die erschreckende Erfahrung gemacht, dass nicht nur Religion, sondern auch Vernunft, Wissenschaft und Aufklärung eine erschreckende Gewaltspur hinterlassen haben.

Asylrecht ist Bewährungsprobe für freiheitliche Demokratie

⁵ Hans Joas, Die Sakralität der Person. Eine neue Genealogie der Menschenrechte, Berlin 2011, 24; Ernst Troeltsch, Politik, Patriotismus, Religion, in: ders., Der Historismus und seine Überwindung, Berlin 1924, 84–103, hier 85.

Flüchtende streben vorrangig in die stabilen Demokratien Mitteleuropas, weil sie die Zuverlässigkeit der politischen Systeme schätzen, weil sie kaum Angst vor willkürlichen Übergriffen der Exekutive haben müssen und sich auf die Rechtssicherheit in den rechtlichen Verfahren verlassen können. Gewiss geht es mitunter auch um die soziale Absicherung, um eine vergleichsweise großzügige Versorgung mit sozialen Grundgütern wie Obdach, Kleidung und Nahrung sowie um medizinische Versorgung. Aber Fluchtbewegungen führen uns auch vor Augen, wie Menschen leben wollen, welches politische und soziale Modell sie bevorzugen, wo sie ihre Bedürfnisse am besten gewahrt sehen. Aus der Sicht der Bevölkerung im Einwanderungsland wird die Zuwanderung als ambivalent wahrgenommen, auch als Bedrohung der eigenen Sicherheit und teilweise vielleicht auch der eigenen Freiheit. Das, was Flüchtende begehren, ist nur im geschützten Rahmen eines funktionierenden Staates zu realisieren, nämlich: Freiheit und Sicherheit. Deshalb hat das Recht, ein Asylbegehren zu stellen, Menschenrechtsstatus. Übrigens steht dieses Menschenrecht in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 als Artikel 14 selbst gewissermaßen an einer „Grenze“, nämlich bezeichnenderweise an der Schnittstelle zwischen den Freiheitsrechten und den Bürgerrechten, genauer zwischen dem Recht auf Freizügigkeit und dem Recht auf Staatsbürgerschaft. Mit dem Asylrecht – also dem Recht, um Asyl anzusuchen, wobei das Ansuchen dann in einem transparenten und fairen Rechtsverfahren geklärt werden muss – kommt allerdings ein menschenrechtlicher Anspruch auf Aufenthalt ins Spiel, der bei politisch verfolgten Menschen zu einer Aufenthaltserlaubnis führen muss. Wo der Verdacht besteht, dass mit den Flüchtenden auch Terroristen nach Europa gelangen, muss dem natürlich mit den Mitteln des Rechtsstaats nachgegangen und gegebenenfalls begegnet werden. Das darf aber nicht dazu führen, dass das Recht auf Asyl grundsätzlich in Frage gestellt oder eingeschränkt wird. Menschen genießen das Recht, um Asyl anzusuchen, weil sie als politisch Verfolgte nach Freiheit und Sicherheit in stabilen Demokratien suchen. Insofern stellt die Frage der Gestaltung des Asylrechts gegenwärtig eine Bewährungsprobe für unsere freiheitliche Demokratie dar. Der Umgang mit den Flüchtlingen ist der Testfall, wie ernst es unser Kontinent wirklich mit den Menschenrechten nimmt.

Es ist höchst bedauerlich, wenn Asylpolitik mehr und mehr defensiv betrieben wird und AsylwerberInnen nicht zuerst als konkrete Menschen, sondern als Bedrohung gesehen werden. Wir erhalten von ehrenamtlichen FlüchtlingsbetreuerInnen betroffene Rückmeldungen, dass bereits gut integrierte Familien durch Erhalt eines negativen Asylbescheids abgeschoben werden sollen. Das humanitäre Bleiberecht kommt da selten zum Einsatz. Ich appelliere an die Verantwortlichen gerade wegen des hohen Engagements Ehrenamtlicher, die viel für die gelingende Integration jener geleistet haben, das humanitäre Bleiberecht für jene anzuwenden, die in unsere Gesellschaft hineinwachsen sollen. Im Sinne einer positiven Integration und Humanität sollte humanitäres Bleiberecht nicht „totes Recht“ bleiben.

Sicherheit und Freiheit

Sicherheit steht im Zusammenhang mit Krieg und Frieden. Menschen und Völker haben ein Recht darauf, in Sicherheit und Frieden zu leben, haben ein Existenzrecht, das nicht ständig bedroht und in Frage gestellt werden darf. Das gehört zu den Menschenrechten.

Hängt das Sicherheitsdenken mit dem unheimlichen Druck zusammen, den wir uns selbst machen und den wir auf andere ausüben. Konkurrenz, Rivalität und Leistungsdruck sind ja nur die Kehrseite dessen, dass man zu kurz gekommen ist, Angst, zu wenig zu haben und zu wenig zu bekommen: zu wenig Liebe, zu wenig Wertschätzung. Auch die fortschreitende Verrechtlichung aller Lebenswelten, Sicherheitsdenken und Bürokratie haben sehr viel mit Ängsten zu tun. Verrechtlichung der Lebenswelten: Medizin, Pflege, Schule, Ökonomie, Politik ...

ÄrztInnen, LehrerInnen, PolitikerInnen werden schnell geklagt. Wird damit nicht der Alltag in die Nähe der Kriminalität gerückt? Viele Autoren der Gegenwart (Ulrich Beck, Jürgen Habermas, Jean François Lyotard) betrachten Komplexität als ein wesentliches Merkmal unserer Transformationsgesellschaft; die Komplexität führt zu Ungewissheit, daraus ergibt sich ein Gefühl der Überforderung. Wo sich Unsicherheit und Unübersichtlichkeit breitmachen, schleicht sich auch die Angst ein. Und Angst ist nicht nur ein guter Ratgeber in Gefahr oder ein Signal in der Dunkelheit, sie kann auch unberechenbar und sogar böse machen. Die gegenwärtige Gesellschaft ist durch ein hohes Maß an Komplexität und Pluralismus, durch eine massive Unübersichtlichkeit gekennzeichnet. Traditionelle Sinn- und Wertsysteme bröseln. Eine Reaktion auf diese Unsicherheit und Unbehaglichkeit ist der Fundamentalismus. Fundamentalismus meint (auch) ein Denkverhalten, das die komplexe Wirklichkeit auf Überschaubares reduzieren will. Auf der Suche nach eindeutigen Wahrheiten herrschen Schemata wie: Entweder-Oder, Schwarz-Weiß, Freund-Feind.

Es wäre eine menschenverachtende Sackgasse, mit Gewalt andere zu beseitigen oder zu töten, um Leiden zu überwinden und Sicherheit für sich selbst zu schaffen. Ein hochgerüstetes Ich oder Volk muss sich strategisch gegen Kommunikation und Versöhnung verhärten. Eine Vorstellung von Sicherheit, die alles andere als Hemmung, Begrenzung, Behinderung, Bedrohung und Feind seiner selbst verdächtigt, landet in der Vereinzelung, im Bunker. Sicherheit ist nicht durch totale Kontrolle, nicht durch Aufrüstung und auch nicht durch Unterwerfung anderer zu erreichen. Die Suche nach mehr Sicherheit führt zu einem klassischen Zielkonflikt zwischen verschiedenen Gütern wie Sicherheit, Freiheit, Gerechtigkeit und Privatheit. Sicherheitsdiskurse unter einer ethischen Perspektive können sich nie allein auf „Sicherheit“ fokussieren. Es braucht Klugheit und Abwägung vielleicht auch über das kleinere Übel und über die Möglichkeiten der Zukunftsgestaltung. Sonst besteht die Gefahr, dass ein (absolutes) Sicherheitsversprechen nicht gehalten werden kann und/oder dass sich die Gesellschaft durch Sicherheitsanstrengungen so verändert, dass sie nicht mehr die Gesellschaft ist, die man eigentlich sichern wollte. Freiheit und Demokratie lassen sich nicht mit totalitären Methoden sichern.

Strafe und Rehabilitation

Strafe wurde und wird sehr unterschiedlich begründet: als Sühne, als Rache, als Schutz der Bevölkerung, als Prävention (objektiv und subjektiv), als Resozialisierung, als Wiederherstellung der Ordnung, als Erziehung...

Die „absolute“ Straftheorie: Die Grundgedanken der Absoluten Straftheorie gehen u. a. auf die philosophischen Lehren von Immanuel Kant und Georg Friedrich Wilhelm Hegel zurück. Kant hat in seinem Werk „Metaphysik der Sitten“ aus dem Jahre 1797 das berühmte „Inselbeispiel“ angeführt um den Sinn der Strafe als reine Vergeltung hervorzuheben. „Selbst wenn sich die bürgerliche Gesellschaft mit aller Glieder Einstimmung auflösete, müsste der letzte im Gefängnis befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit jedermann das widerfähre, was seine Taten wert sind, und die Blutschuld nicht auf dem Volke hafte, das auf diese Bestrafung nicht gedrungen hat: weil es als Teilnehmer an dieser öffentlichen Verletzung der Gerechtigkeit betrachtet werden kann.“⁶

Hegel hat diesen Gedanken weitergeführt. In seinem Werk „Grundlinien der Philosophie des Rechts“ aus dem Jahre 1821 spricht er davon, dass dem Täter im Prinzip ein „Recht auf Strafe“ zusteht. Dafür muss er aber als „Vernünftiges“ geehrt werden und zudem als sittlich-autonome Persönlichkeit gesehen werden. Strafe hat also bei Hegel nicht nur den Zweck der

⁶ Immanuel Kant, Grundlegung der Metaphysik der Sitten (Rechtslehre A 199/B 229) = Akademieausgabe VI, 333.

„Wiedergutmachung“ der begangenen Tat, sie dient auch dazu dem Täter eine Strafe aufzuerlegen deren Maßstab aus seiner Tat selbst gezogen wird. Würde man die Strafe noch zu anderen Zwecken als der reinen Vergeltung heranziehen, z. B. zum Zwecke der Abschreckung oder gar Prävention, wäre der Täter nur noch zum Tier degradiert, das man unschädlich machen müsse. Demnach sagt Kant, die Strafe müsse in Dauer und Art dem begangenen Unrecht gleichwertig sein und Hegel vertritt die Auffassung, dass sie zudem in ihrem Wert dem Unrecht gleichwertig sein müsse. Komplettiert wird diese Auffassung noch durch die „Sühnetheorie“. Hierbei erfasst der Täter sein Unrecht und versöhnt sich auf diese Weise mit der Gesellschaft, indem er die Strafe annimmt und aus Ausgleich für das von ihm angerichtete Unrecht betrachtet. Strafe als solche führt freilich nicht schon zur Versöhnung zwischen Täter und Opfer bzw. Täter und Gesellschaft, die doch das Ziel aller Bemühungen um Gerechtigkeit sein sollte. Versöhnung setzt Sühne, das heißt Reue auf Seiten des Täters voraus, die zur Bejahung der durch die Strafe bekräftigten Grundsätze menschlichen Zusammenlebens und zum Willen nach Wiedergutmachung führt.

Während absoluten Straftheorien⁷ zufolge bestraft wird, weil ein Verbrechen begangen worden ist, dient nach relativen Straftheorien Bestrafung dem Ziel, dass zukünftig keine neuen Verbrechen begangen werden. Die relativen Straftheorien wollen

- andere vor ähnlichen Taten abschrecken (negative Generalprävention),
- das beeinträchtigte Rechtsbewusstsein der Allgemeinheit aufrichten (positive Generalprävention),
- den einzelnen Täter vor einer Wiederholung abschrecken bzw. die Gesellschaft vor ihm sichern (negative Individual- oder Spezialprävention),
- den einzelnen Täter positiv beeinflussen, ihn resozialisieren, um ihn so von einer Straftatwiederholung abzuhalten (positive Individual- oder Spezialprävention).

Bis heute stehen sich absolute und relative Strafrechtstheorien gegenüber. Im Unterschied zu relativen Straftheorien, welche die Strafe als Mittel der Prävention legitimieren – sei es als Generalprävention für die Gesamtheit der Bürger, sei es als Spezialprävention für den einzelnen Rechtsbrecher –, sieht die absolute Straftheorie in der Vergeltung der Schuld ein Erfordernis der Gerechtigkeit, weil nur so eine angenommene gerechte Weltordnung aufrechterhalten werden kann.

Nach Martin Honecker ergeben sich für die Strafzumessung folgende fünf Gesichtspunkte: „(1) Rechtsförmigkeit (nulla poena sine lege). (2) Mitmenschlichkeit (keine Todesstrafe; soweit als möglich Strafaussetzung auf Bewährung). (3) Tatgerechtigkeit (Schuld ist Tatschuld, nicht Charakterschuld). (4) Verantwortlichkeit (Schuldfähigkeit). (5) Der Anspruch auf ein baldiges Urteil (keine lange Ungewißheit, möglichst rasche Gerichtsverfahren).“⁸

Gott, Gericht, Strafe und Gefängnis

Ist Gott so etwas wie ein Polizist oder ein Justizwachebeamter, der alles im Blick hat? Was ist der Unterschied zwischen diesem Blick Gottes ins Verborgene und dem Überwachergott im Panoptikum? Der französische Philosoph Michel Foucault bezeichnete das Panoptikum als Ordnungsprinzip als Modell moderner Überwachungsgesellschaften und als wesentlich für

⁷ Vgl. zum Folgenden Heribert Ostendorf, Vom Sinn und Zweck des Strafens, in: Information zur Politischen Bildung Nr. 306/2018.

⁸ Zitiert nach Ulrich Körtner, Der Sinn von Strafen, in: <https://sciencev2.orf.at/stories/1628340/index.html>

westlich-liberale Gesellschaften, die er auch *Disziplinargesellschaften* nennt⁹. Allen Bauten des Panopticon-Prinzips nach Jeremy Benthams architektonischem Entwurf zeichnen sich dadurch aus, dass von einem zentralen Ort aus alle Fabrikarbeiter oder Gefängnisinsassen beaufsichtigt werden können. Von diesem Konstruktionsprinzip erhoffte sich Bentham, dass sich alle Insassen zu jeder Zeit unter Überwachungsdruck regelkonform verhalten (also abweichendes Verhalten vermeiden), da sie jederzeit davon ausgehen müssten, beobachtet zu werden. Dies führe vor allem durch die Reduktion des Personals zu einer massiven Kostensenkung im Gefängnis- und Fabrikwesen, denn das Verhältnis zwischen erzeugter Angst, beobachtet zu werden, und tatsächlich geleisteter Überwachungsarbeit ist sehr hoch.

Barmherzigkeit und Gerechtigkeit

„Wenn wir nur die Gerechtigkeit predigen, können wir zu unmenschlichen Aktivitäten kommen. Es gibt nichts Menschlicheres – gerade weil es von Gott kommt – als die frei geschenkte Liebe. In der Beziehung zwischen Gerechtigkeit und geschenkter Gnade, zwischen Prophetie und Kontemplation liegt der große Weg, um zu sagen, ‚Dein Reich komme‘.“¹⁰ Gerechtigkeit ohne freie Gnade wird zum rigorosen Fanatismus, zum Terror und zur Gewaltherrschaft. Die kontur- und profillose Rede von Barmherzigkeit ohne Gerechtigkeit hingegen sanktioniert bestehende versklavende Unrechtsverhältnisse und verrät die Liebe. Die dem juristischen und pädagogischen Bereich entnommene Kategorie der Strafe kann theologisch nur analog auf das Verhältnis Gottes zum Menschen bezogen werden. Es darf nicht ein moralistisch verkürztes Gottesbild dahinterstehen. Strafe theologisch betrachtet wird nur im Zusammenhang mit Schöpfung und Heilsgeschichte positiv verstehbar. Gott beruft den Menschen zur persönlichen Verantwortung für sein endgültiges Schicksal. Gott selbst ist in seiner Liebe der Himmel, der Verlust Gottes ist die Hölle, wenn sich der menschedefinitiv gegenüber dem Guten von der Erfüllung von der freien Selbstverfügung in der Liebe zu Gott und dem nächsten ausschließt. Massiv zu kritisieren und zu korrigieren ist eine pädagogisch verzweckte Rede vom strafenden und angstmachenden Gott. Zu kurz greift aber auch die verharmlosende Rede vom automatisch verzeihenden Gott, der nur barmherzig ist, ohne gerecht zu sein. Ein personales Gottesverständnis und ein personaler Glaube kennt keine Sündenstrafen im Sinn wütende Reaktionen eines „beleidigten“ Gottes. Gott kämpft aber in seinem Eifer und in seinem „Zorn“ leidenschaftlich gegen die seiner Heiligkeit widerstrebende Sünde. Die Sünde hat eine innere Strafe zur Folge: die Entfremdung von der Quelle des Lebens und des Heils. Ziel der „Strafe“ durch Gott ist die Aufforderung zur Umkehr und das Heil des Sünders.¹¹

Die Vorstellung, dass die Glaubenden durch Jesu Tod aus der Macht der Sünde und des Todes losgekauft sind, lässt sich ebenso wie die Sühneopfervorstellung bis auf die palästinische Gemeinde zurückverfolgen (Mk 10,45) und ist später Gemeingut der hellenistischen Christenheit geworden.¹² Teilweise wurde in der Theologie, etwa von Origenes oder Augustinus, die Loskauftheorie vertreten: Christus hat uns durch sein Blut aus der Gewalt des Teufels

⁹ Michel Foucault, *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt 2010.

¹⁰ Gustavo Gutierrez, Bartolomé de las Casas und die Evangelisierung Lateinamerikas, in: Thomas Eggenberger/Ulrich Engel, *Bartolomé de las Casas* 134.

¹¹ Gerhard Ludwig Müller, *Art. Strafe. IV. Systematisch-theologisch*, in: LThK ³⁹, 1025f.

¹² Vgl. dazu Wolfhart Pannenberg, *Grundzüge der Christologie*, Gütersloh ⁵1976, 283.

losgekauft. Dagegen hat etwa Anselm von Canterbury einen Loskauf aus der Gewalt des Teufels zurückgewiesen, weil dabei ja der Teufel ein Recht auf die Menschen hätte. Beim Strafleiden geht es theologisch letztlich um die Frage der Versöhnung und auch um die Überwindung der Gewalt! Deshalb gehört für ein kirchliches Verständnis von Strafe die Resozialisierung (Neustart, Psychologie, Seelsorge ...) dazu.

Seelsorge?

Der Kriminalpsychologe Thomas Müller¹³ ist überzeugt, dass „workplace violence“ eine der größten gesellschaftlichen und damit auch kriminalpsychologischen Herausforderungen der nächsten 30 Jahre sein wird. Unter workplace violence versteht man alle Formen destruktiver Handlungen am Arbeitsplatz, die die Firma in Schwierigkeiten bringen sollen. Nach dem Motto „Mir geht es schlecht, und dem Chef soll es jetzt noch viel schlechter gehen“ werden das Unternehmen oder deren Führungspersonen torpediert. Wie man miteinander umgeht, das lernt man auf der Straße und zu Hause. Und genau daran mangelt es. Die moralische Wertigkeit, wie man mit anderen Menschen umgeht, ist in unserer Gesellschaft über mehrere Generationen immer mehr verwässert worden. Vielleicht auch deshalb, weil wir immer weniger Zeit mit unseren Kindern verbringen. Wer spricht zu Hause das Abendgebet mit den Kindern? Wer zieht das Resümee über die Geschehnisse des Tages? Wer dankt mit ihnen für die guten Stunden, und wer arbeitet mit ihnen die schlechten auf. Wo sonst soll ich Kommunikation, Moral und Wertigkeit lernen als in der Familie?

Mit Friedrich Daniel Schleiermacher möchte ich auf den Zusammenhang von Ethik und Sinn hinweisen:¹⁴ Aufgabe der Ethik als „Gesamtwissenschaft der Vernunft“ bzw. „Darstellung der Vernunft in ihrer Gesamtwirksamkeit“ ist es, die Notwendigkeit der Frömmigkeit für die menschliche Natur zu erweisen, wenn sie für sich „Bedeutung“ und „Sinn“ beansprucht. Theologische Ethik ist also zwischen Spekulation und Empirie vergleichende kritische Wissenschaft, nicht bloß die Wissenschaft von Normen. Aufgabe der theologischen Ethik: „ein Bewusstsein von dem, was fehlt“ zu schaffen und „die Sehnsucht nach dem ganz Anderen“ zu erhalten: „Gleichwohl verfehlt die praktische Vernunft ihre eigene Bestimmung, wenn sie nicht mehr die Kraft hat, in profanen Gemütern ein Bewusstsein für die weltweit verletzte Solidarität, ein Bewusstsein von dem, was fehlt, von dem, was zum Himmel schreit, zu wecken und wach zu halten.“¹⁵ Damit ist eine Tiefendimension der menschlichen Koexistenzgestaltung angesprochen, die Frage nach Fundament und „Telos“ des Gemeinwesens. „Woraufhin“ und „warum“ soll Zusammenleben politisch gestaltet werden? Kriminalpolitik steht im Zusammenhang von Ethik, Medizin, Psychologie, Psychotherapie und Psychiatrie, Sozialpolitik und Sozialarbeit, Gesellschaft, Kultur, Spiritualität und Religion.

+ Manfred Scheuer
Bischof von Linz

¹³ Thomas Müller, *Gierige Bestie. Erfolg Demütigung. Rache*, Salzburg 2006; ders., *Bestie Mensch. Tarnung. Lüge. Strategie*, Reinbek bei Hamburg 2006; „Focus“ November 2005.

¹⁴ Vgl. Friedrich Daniel Schleiermacher, *Kurze Darstellung des theologischen Studiums zum Behuf einleitender Vorlesungen*, hg. Heinrich Schulz, Darmstadt 1973; *Der christliche Glaube nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche im Zusammenhange dargestellt* (Glaubenslehre), 2 Bände, ed. M. Redeker, Berlin⁷ 1960, hier I,14; Wolfhart Pannenberg, *Wissenschaftstheorie und Theologie*, Frankfurt a. M. 1973, 215.

¹⁵ Jürgen Habermas, *Ein Bewusstsein von dem, was fehlt. Über Glauben und Wissen und den Defaitismus der modernen Vernunft*, in: NZZ 10. Februar 2007.